

Aktenzeichen: 5 AZR 939/79

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 17. Februar 1982

Az. 5 AZR 939/79

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 3. November 1977

Düsseldorf

Az. 7 Ca 1887/77

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 18. April 1979

Düsseldorf

Az. 15 Sa 110/78

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Schadenersatz des Arbeitnehmers

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers; ZPO § 286

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 939/79

15 Sa 110/78 Düsseldorf

Verkündet am
17. Februar 1982

Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Februar 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Heither und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Krebs und Dahl für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 18. April 1979 - 15 Sa 110/78 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Klägerin ist eine Arbeitsgemeinschaft zum Betrieb des Versuchsreaktors J , der verschiedene Kraftwerke und Elektrizitätsversorgungsunternehmen angehören, so auch die Stadtwerke D AG. Der Beklagte war ab Januar 1970 bei der Klägerin als Gehaltsbuchhalter und Personalsachbearbeiter tätig. Am 9. Juli 1976 schied er aufgrund eigener fristloser Kündigung aus dem Anstellungsverhältnis aus. Während er bis zum 31. Juli 1973 in einem unmittelbaren Anstellungsverhältnis zu der Klägerin stand, wurde er durch Vertrag vom 24. August 1973 ab 1. August 1973 als Angestellter zu der Stadtwerke D AG übernommen und gleichzeitig durch Vertrag vom 30. August 1973/ 6. September 1973 wieder zur Klägerin abgeordnet. Nach § 1 Abs. 5 dieses Vertrages war vereinbart, daß die Ausübung aller Rechte und Pflichten des Arbeitgebers für die Dauer der Abordnung auf die Klägerin übergehen sollten. Infolge dieser vertraglichen Regelung erhielt der Beklagte seine Bezüge ab 1. August 1973 von der Stadtwerke D AG.

Zu den Aufgaben des Beklagten bei der Klägerin gehörte es, die monatlichen Aufstellungen über die von den Mitgliedsfirmen der Klägerin an ihre abgeordneten Arbeitnehmer zu zahlende Arbeitsvergütung für Überstunden, Zulagen und sonstige über das Grundgehalt hinausgehende Bezüge zu fertigen. Hierzu gehörte ab 1. August 1973 auch die Meldung an die Stadtwerke D AG bezüglich seiner eigenen Ansprüche.

Der Beklagte hat in den Jahren 1973 bis 1976 falsche Angaben in diesen Meldungen gemacht, indem er früher bei der Klägerin tätige Arbeitnehmer weiter in den Gehaltslisten geführt und deren angebliche Verdienste auf seine eigenen Konten überweisen ließ. Darüber hinaus ließ er sich in den Monaten August bis Dezember 1973 und Januar bis April 1975 Gehälter sowohl von den Stadtwerken D AG als auch von der Klägerin direkt auszahlen. Außerdem fälschte er seine eigenen Überstundenmeldungen. Wegen eines Teilbetrages dieser Überzahlungen in Höhe von 35.478,55 DM ist ein inzwischen rechtskräftiges Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf ergangen.



Mit der vorliegenden Klage hat die Klägerin folgende weitere Beträge geltend gemacht:

- a) Für die Monate März, April und Mai 1973 habe der Beklagte nachträglich die Gehaltslisten handschriftlich geändert und dadurch insgesamt 4.435,18 DM an sich überweisen lassen, die ihm nicht zugestanden hätten.
- b) Nach seiner Übernahme durch die Stadtwerke D AG habe sich der Beklagte zusätzlich zu seinen von den Stadtwerken gezahlten Gehältern in den Monaten August bis Dezember 1973 von der Klägerin 21.925,30 DM brutto als Gehalt auszahlen lassen.
- c) Im Jahre 1974 habe sich der Beklagte insgesamt 40.737,37 D brutto auf seine eigenen Konten überweisen lassen. Diesen Betrag habe er in den Gehaltslisten als Gehalt für einen bei der Klägerin bereits am 30. September 1970 ausgeschiedenen Arbeitnehmer Friedrich W ausgewiesen.
- d) Im Jahre 1975 habe der Beklagte den Nettobetrag von insgesamt 42.900,38 DM brutto, die er als Verdienst anderer Angestellten verbucht habe, auf sein Konto überweisen lassen.
- e) Im Jahre 1976 habe der Beklagte sich auf die gleiche Weise wie unter d) dargestellt, Beträge von insgesamt 28.160,79 DM zufließen lassen.
- f) Von Januar bis April 1975 habe der Beklagte an sich den Nettobetrag von insgesamt 9.154,18 DM brutto als Gehalt überweisen lassen, obgleich er sein Gehalt von den Stadtwerken bezogen habe.

Insgesamt ergäben die ungerechtfertigten Zahlungen den eingeklagten Betrag von 147.313,46 DM.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die
Klägerin 147.313,46 DM zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.



Er hat - soweit es für die Revisionsinstanz interessiert - vorgetragen, er habe die von der Klägerin dargelegten Falschbuchungen zwar gemacht, aber nur deshalb, weil die Klägerin ab 1976 nicht mehr bereit gewesen sei, die von ihm tatsächlich geleisteten Überstunden zu vergüten. Da er befürchtet habe, man werde bereits ausgezahlte Beträge zurückfordern, habe er die Gehaltslisten verändert. Sämtliche Beträge, die die Klägerin geltend mache, stünden ihm für von ihm tatsächlich geleistete Überstunden zu.

Das Arbeitsgericht hat im Termin vom 26. Mai 1977 auf Antrag der Klägerin ein Versäumnisurteil in Höhe der Klageforderung gegen den Beklagten erlassen und dieses auf den Einspruch des Beklagten aufrechterhalten. Gleichzeitig hat es eine von dem Beklagten erhobene Widerklage in Höhe von 143.313,46 DM abgewiesen. Die Berufung des Beklagten, mit der er nur noch den Klageabweisungsantrag verfolgt hat, hat das Landesarbeitsgericht nach Vernehmung eines Zeugen zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Beklagten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I.1. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, die von der Klägerin unstreitig als Vergütung geleisteten Zahlungen hätten dem Beklagten nicht zugestanden. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme habe der Beklagte mit Ausnahme von etwa angefallenen Reisekosten ab August 1973 keine Ansprüche auf Gehalt oder sonstige Bezüge gegen die Klägerin. Dies ergebe sich hinsichtlich der Zulagen aus der Aussage des Zeugen W, hinsichtlich der Grundgehaltsbeträge räume der Beklagte dies selbst ein. Die Behauptung des Beklagten, die von der Klägerin zurückgeforderten Beträge stünden ihm aufgrund von tatsächlich geleisteten Überstunden zu, sei durch seine eigenen Buchungen dieser Beträge als Zulagen und Gehalt anderer Angestellter widerlegt. Darüber hinaus habe der Beklagte seine behauptete Gegenforderung nicht genügend dargetan. Der Beklagte hafte deshalb der Klägerin auf Ersatz dieser Beträge aus unerlaubter Handlung und positiver Vertragsverletzung.



2. Die Revision rügt in erster Linie, daß das Berufungsgericht einen Antrag auf Aussetzung des Verfahrens gemäß § 149 ZP bis zur Entscheidung in einem wegen des gleichen Sachverhalts gegen den Beklagten geführten Strafverfahren nicht ausdrücklich beschieden habe. Ferner rügt der Beklagte mit seiner Revision die Verletzung von § 286 ZPO, weil das Landesarbeitsgericht weder den von ihm benannten Zeugen S vernommen, noch ein Sachverständigengutachten zu der Frage eingeholt habe, welche Beträge er nach seiner Übernahme durch die Stadtwerke D AG noch von der Klägerin zu erhalten habe.

II.1. Das Berufungsgericht hat zutreffend angenommen, der Beklagte habe seine Gegenforderung nicht genügend dargetan. Deshalb greift die auf § 286 ZPO gestützte Rüge nicht durch.

Nach den mit der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Beklagte die an ihn in den Jahren 1974, 1975 und 1976 geflossenen Zahlungen in der Weise abgewickelt, daß er sie zugunsten eines bereits 1970 ausgeschiedenen Mitarbeiters und anderer Mitarbeiter verbucht hat, denen solche Bezüge nicht zustanden. Die Einlassung des Beklagten, er habe 1976 in Panik gehandelt und die Buchungen in dieser Weise erst zu diesem Zeitpunkt vorgenommen, weil seine Überstundenberechnungen plötzlich beanstandet worden seien und er mit Rückzahlungsansprüchen gerechnet habe, ist eine bloße Schutzbehauptung. Aus den von der Klägerin überreichten Überweisungsträgern ergibt sich, daß der Beklagte die Zahlungen schon in den Jahren, für die die Verbuchungen erfolgt sind, mit den gefälschten Verbuchungen an sich veranlaßt hat. Ferner steht dieser Einlassung der Umstand entgegen, daß in den Jahren 1975 und 1976 Beträge in gleichbleibender Höhe angeblich als Mehrarbeitsvergütung an ihn geflossen sind. Unter diesen Umständen durfte der Beklagte sich nicht auf die pauschale Behauptung beschränken, die Beträge seien ihm als Gegenleistung für erbrachte Mehrarbeit rechtmäßig zugeflossen. Ein Arbeitnehmer, der über Konten seines Arbeitgebers verfügen kann, trägt die Verantwortung für die korrekte Abwicklung des Zahlungsverkehrs in der gleichen Weise wie ein Kassenverwalter für den Bestand der ihm anvertrauten Kasse (vgl. BAG AP Nr. 75



zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu III der Gründe] m. w. N.). Hebt er Beträge zu seinen Gunsten ab oder veranlaßt er Überweisungen auf sein eigenes Konto, so schuldet er hierfür Rechenschaft. Das bedeutet, daß er im Streitfall darlegen und beweisen muß, welche Gründe sein Verhalten im einzelnen rechtfertigen. Im vorliegenden Fall hat der Beklagte seiner Darlegungs- und Beweispflicht in keiner Hinsicht genügt, zumal er auch nicht vorgetragen hat, inwiefern der Zeuge S oder ein Sachverständiger den Grund der an ihn geflossenen Beträge besser substantiieren kann und muß als der Beklagte selbst.

2. Da der Beklagte nicht dargelegt hat, daß ihm die Zahlungen zustanden und die von ihm vorgenommenen Buchungen einen nicht zutreffenden Zahlungszweck für die Beträge ausweisen, die dem Beklagten zugeflossen sind, ist er aus positiver Forderungsverletzung zum Schadenersatz verpflichtet. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob er außerdem auch aus unerlaubter Handlung (§ 823 Abs. 2 BGB in Verb. mit §§ 263, 266 StGB) der Klägerin schadenersatzpflichtig ist.

3. Die weiteren Rügen des Beklagten, das Landesarbeitsgericht habe zu Unrecht das Verfahren nicht ausgesetzt bis zur Beendigung des Strafverfahrens und es habe auch zu Unrecht die Akten des Strafverfahrens nicht beigezogen und berücksichtigt, hat der Senat im einzelnen geprüft und sie für unbegründet erachtet. Von einer näheren Begründung wird gemäß § 72 Abs. 5 ArbGG in Verb. mit § 565 a ZPO abgesehen.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Schneider

Krebs

Die Amtszeit des
ehrenamtlichen Richters
Dahl ist abgelaufen;
deshalb kann er nicht
unterschreiben.

Dr. Thomas



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)